Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1149.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Mai 1828., wornach der Erbschafts-Stempel, welcher nach dem Tarif zum Stempel-Steuergesetz vom 7ten März 1822. von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen zu erheben ist, nicht weiter erhoben werden soll.

Ich genehmige auf Ihren Antrag, daß der Erbschaftsstempel, welcher nach dem Tarif zum Stempel-Steuergesetze vom 7ten März 1822., von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen, zu erheben ist, von jetzt ab, nicht weiter erhoben werde und ermächtige Sie, dem gemäß das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 16ten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten Juni 1828.)

(No. 1150.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Juni 1828., die veränderte Steuer=Einrichtung im Kreise Wetzlar betreffend.

Da in Folge des mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Zoll=Vereinigungsvertrags, vom 8ten März d. J., die Gründe aufhören, aus denen Ich in Meiner Order vom 3ten Oktober 1826., für den vom Zollverband ausgeschlossenen Kreis Wetzlar=Braunfels gewisse Surrogatabgaben festgesetzt habe, und es nunmehr möglich wird, gedachtem Kreise, durch nähere Gleichstellung in den Landesabgaben mit der ganzen Monarchie, nicht nur die Wohlthat eines freiern Verkehrs mit derselben zu verschaffen, sondern ihn auch an den Vortheilen der Verbindung mit dem benachbarten Großherzogthum Hessen Theil nehmen zu lassen; so bestimme Ich hiermit auf Ihren Bericht vom 23sten vorigen Monats Folgendes:

1) Von den durch gedachte Order angeordneten Abgaben hören auf:

a) die Eingangsabgabe in der Stadt Wetzlar von den darin näher bezeichneten fremden Gegenständen, von da ab, wo der Zoll=Vereinigungsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen zur völligen Ausführung kommen wird;

b) der in dem Kreise Wetzlar=Braunfels, ausschließlich der Stadt Wetzlar, angeordnete Klassensteuer=Zuschlag von allen Steuerpflichtigen und der Gewerbesteuer=Zuschlag von den Brauereien und Schankwirthschaften vom 1sten Juli d. J. ab.

2) Bei Aufhebung aller bereits abgeschafften, nach der vorigen Landesverfassung erhobenen landesherrlichen Abgaben, behält es sein Bewenden.

3) Dagegen kommen von dem unter 1. a. bestimmten Termin ab,

a) in dem Kreise Wetzlar=Braunfels, einschließlich der Stadt Wetzlar, wegen der Ein=, Aus= und Durchgangsabgaben von fremden Gegenständen, dieselben Gesetze zur Anwendung, welche deshalb unter dem 26sten Mai 1818. und später für die Monarchie gegeben worden, und die in der nach dem Vertrage mit dem Großherzogthum Hessen erforderlichen Art daselbst zu verkündigen sind.

b) Auch wird die Branntwein= und Braumalz=Steuer, wie sie durch Meine Order vom 3ten Oktober 1826. für die Stadt Wetzlar angeordnet worden, in dem Kreise Wetzlar=Braunfels allgemein erhoben.

c) Wein oder Taback, welche daselbst gebaut werden sollten, werden der Versteuerung, der erste nach dem Gesetz vom 25sten September 1820., und der letzte nach Meiner Order vom 29sten März 1828. unterworfen.

4) Wegen der Salzabgabe verbleibt es vorerst bei den bisherigen Bestimmungen.

5) In Hinsicht auf den Verkehr mit ausländischen Waaren im Kreise und auf den Verkehr desselben mit den übrigen Theilen der Monarchie, setze Ich die Bestimmungen gedachter Order vom 3ten Oktober 1826., von dem unter 1. a. angegebenen Termin ab, außer Kraft und es treten deshalb die allgemein gesetzlichen, so wie in Bezug auf den Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen die vertragsmäßigen Verhältnisse ein.

Ich überlasse Ihnen zur weiteren Ausführung dieser Bestimmungen überall das Nöthige anzuordnen und diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die dortige Steuerverwaltung mit der Großherzoglich-Hessischen in die vertragsmäßige Verbindung zu setzen. Diese Bestimmungen haben Sie im gesetzlichen Wege bekannt zu machen.

Berlin, den 7ten Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

(No. 1151.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Juni 1828., über die Befreiung derjenigen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Klassensteuer.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 30sten v. M. gern ersehen, daß der Zustand der Finanzen eine anderweitige Erleichterung in der Erhebung der Klassensteuer gestattet, und genehmige deshalb nach Ihrem Antrage, daß die Klassensteuer-Pflichtigkeit, statt wie bisher mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre, vom 1sten Januar 1829. an, erst mit dem vollendeten 16ten Lebensjahre anfange, welchem gemäß Sie das Erforderliche zu verfügen haben.

Berlin, den 18ten Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.